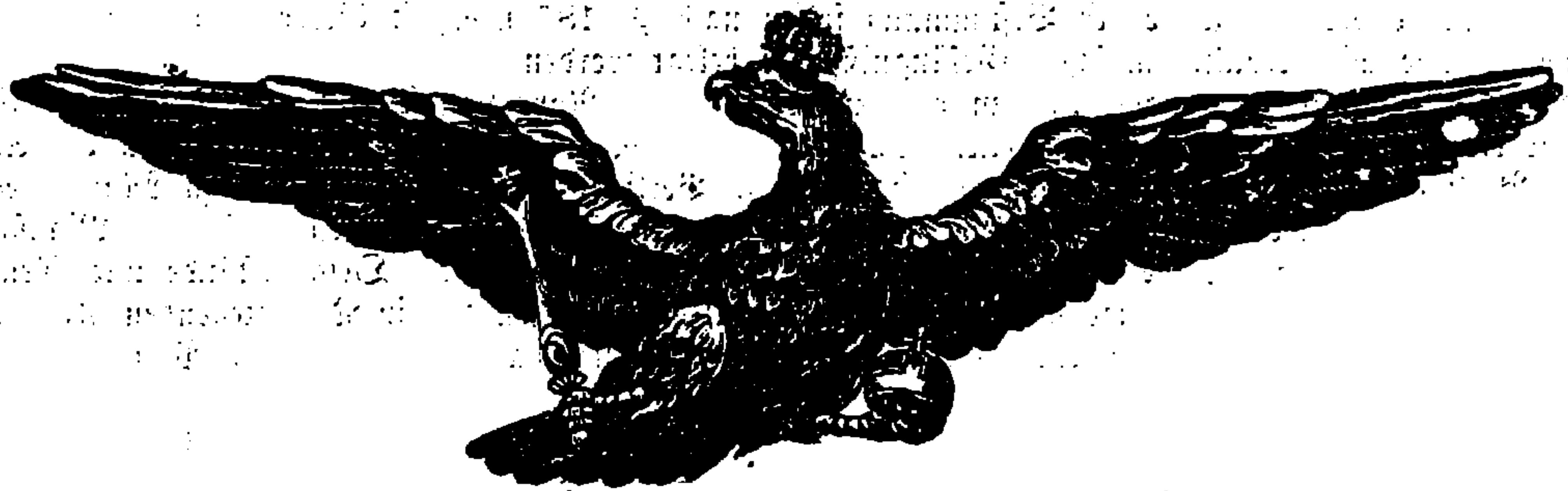


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 262.

Charlottenburg, den 6. Juli

1861.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26 auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in P.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Frese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Bureau, Kurstraße 50.

A m t l i c h e s.

Nachdem in neuerer Zeit verschiedene öffentliche Wege im Kreise durch Anlegung von Lehmchauffeen verbessert worden sind, erscheint es zur möglichsten Erhaltung derselben dringend geboten, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß bei nasser Witterung der nicht chauffirte Theil der Wege passirt wird, weil bekanntlich durch das Eindringen der Wagengleise und der Pferde in die erweichte Lehmbahn Vertiefungen entstehen, in denen sich das Wasser sammelt und derenwegen fortwährende Reparaturen an den Lehmchauffeen erforderlich werden.

Ich kann den Polizeibehörden daher zum Theil in ihrem eigenen, zum Theil im Interesse der Gemeinden und des öffentlichen Verkehrs nur angelegentlichst empfehlen, Local-Polizei-Berordnungen für ihren Verwaltungsbezirk des Inhalts:

„Das Fahren und Reiten, sowie das Treiben von Viehheerden auf dieser Lehmchauffee bei nasser Witterung wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thln. event. verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe hierdurch verboten.

N., den ten 1861.

Die Polizeiverwaltung.“

zu erlassen und dieselben in Form von Warnungstafeln, welche am Anfange und Ende der Lehmchauffee dicht vor der Baumlinie an der Seite der Lehmbahn aufzustellen sind, zu veröffentlichen.

Die Kosten für diese Tafeln sind von demjenigen aufzubringen, dem die Unterhaltung des betreffenden Weges obliegt.

Zum Erlaß der anempfohlenen Local-Polizei-Verordnungen sind sämtliche Polizei-Behörden (also auch die Domänen) nach der Bestimmung in den Paragraphen 5, 6b, 18 und 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265 ff.) wohl befugt und haben eine Abschrift derselben sofort dem unterzeichneten Landrathe, der zuständigen Königl. Polizeianwaltschaft und zum zuständigen Gericht mitzutheilen. Die Gendarmen haben da, wo Local-Polizei-Verordnungen in der vorbezeichneten Art veröffentlicht sind, bei ihren Patrouillen auf deren genaueste Befolgung besonders Augenmerk zu richten und Contraventionen bei der betreffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Letztere haben gegen die Uebertreter entweder nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852, wie solches nebst dem Ausführungs-Reglement vom 30. September 1852 in der zweiten Beilage zum 46. Stück des Amtsblattes de 1852 abgedruckt ist, im Wege der vorläufigen Straffestsetzung einzuschreiten oder die Denunciation mit dem nach Vorschrift meines Kreisblatterlasses